

Umgang mit indirekten Beihilfen (von den Projektpartnern ausgereichte Beihilfen) im Rahmen der „De-minimis“ Regelung im Central Europe Programm

Allgemeine Hinweise zu Beihilfen

Grundsätzlich sind nach Art. 107 Abs.1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Art. 107 Abs. 2 und 3 enthält Ausnahmeregelungen, nach denen Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind oder als vereinbar angesehen werden können. Sämtliche Beihilfen oder Beihilfenprogramme müssen der Europäischen Kommission angezeigt oder angemeldet werden.

Zur Vereinfachung dieses Verfahrens wurde die De-minimis Regelung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) eingeführt. Danach müssen Beihilfen, die unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes liegen, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden. Dies gilt für Beihilfen, die vom Staat bzw. von staatlichen Stellen an einzelne Unternehmen ausgereicht werden und innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre den Subventionswert von derzeit insgesamt 200.000 Euro (100.000 Euro im Bereich des Straßentransportsektors) nicht übersteigen. Die Kommission geht davon aus, dass diese geringen Beihilfen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben.

CENTRAL EUROPE Implementation Manual Vers. 2.0, Abschnitt C.1.5.2.

“The Interreg CE Programme addresses State aid in all phases of the project lifecycle. A key step of the programme approach towards State aid is already the application stage, i.e. when project proposals are submitted in response to calls for proposals. Submitted application forms undergo a specific ‘State aid assessment’...The results of this assessment may lead to conditions for approval set by the MC for those projects that are relevant to State aid. Conditions for approval are drafted with the aim of ensuring compliance of the approved project with State aid rules.... During the implementation of the project, national controllers must then verify that contractual conditions on State aid are fulfilled by the concerned LP and/or PPs...” (Seite 76f)

De minimis aid

“Public support given to an undertaking in the framework of the Interreg CE Programme is granted under the de minimis rule 45 by the **Member State Austria**. This implies that undertakings can receive grants from the programme only if they have not received by **Austria** public aid under the de minimis rule totalling more than EUR 200.000 within three fiscal years from the date of granting the aid.” (Seite 77)

Indirect aid

“Any undertaking receiving an advantage from an approved project (usually in the form of services, trainings, consultancy, etc.) that it would not have received under normal market conditions can be the recipient of State aid. This applies to undertakings participating as LPs or PPs as well as – potentially - to third parties receiving benefits from the project. The latter could be the case, for example, for some SMEs attending for free to a training course organised within the project.

On the basis of the State aid assessment performed in the selection process (see above), any project proposal involving indirect State aid will have specific conditions addressing this issue in the subsidy contract...The procedure and templates applicable for collecting self-

declarations from final recipients of the aid as well as for notifying the granted aid are set at Member State level. More information is available from the Interreg CE national contact points....Member State controllers must verify that contractual conditions on indirect aid are fulfilled by the concerned LP and/or PPs.” (Seite 78)

Verfahren für Leadpartner oder Projektpartner aus Deutschland

Weitere Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen und den Pflichten der Projektpartner und der geförderten Stellen sowie die zu verwendenden Vordrucke sind nachfolgend zusammengestellt:

- [Anlage 1](#): Hinweise für die Bewilligung von „De-minimis“-Beihilfen
- [Anlage 2](#): **Mitteilung gemäß Artikel 6 Abs. 1 der** Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013
- [Anlage 3](#): Anhang 3: Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe
- [Anlage 4](#): Muster für eine „De-minimis“-Bescheinigung

Anlage 1

Hinweise für die Bewilligung von „De-minimis“-Beihilfen

Eine „De-minimis“-Beihilfe ist nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013¹ eine staatliche Zahlung an ein Unternehmen von bis zu 200.000 EUR (im Straßentransportsektor bis zu 100.000 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren. Für diese Förderung gilt die Erleichterung, dass sie nicht bei der Europäischen Kommission vorab zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Die Kommission geht wegen der geringen Höhe der Förderung davon aus, dass sie den gemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigen, so dass keine Beihilfe im Sinne des AEUV vorliegt.

Nach der genannten Verordnung sind die Bewilligungsbehörden aber verpflichtet, sich vor Gewährung der „De-minimis“-Beihilfe zu vergewissern, dass der Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen, den das Unternehmen in den betreffenden drei Steuerjahren erhalten hat, den Schwellenwert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR nicht überschreitet. Hierzu muss von dem begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ vorgelegt und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen überprüft werden.

Neu ist das Erfordernis der vorherigen schriftlichen Information des Empfängers über Art und Höhe der beabsichtigten Zahlung (vgl. Artikel 6 Abs. 1 der o.g. Verordnung): Um dem Unternehmen die Erstellung der Übersicht zu erleichtern, muss die Behörde das Unternehmen **vorab schriftlich** darauf hinweisen, dass es eine „De-minimis-Beihilfe“ erhalten soll. Weiterhin muss die Behörde dem Unternehmen **schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe** (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mitteilen (s. Anlage 2).

Bei Gewährung von „De-minimis-Beihilfen“ ist dem Antragsteller / Zuwendungsempfänger die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der EU-Kommission durch entsprechende Angaben im Förderantrag bzw. durch Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen. Die Angaben des Zuwendungsempfängers sind vor Bewilligung von der Behörde auf Plausibilität zu prüfen.

Angaben im Zusammenhang mit dem Förderantrag

Alle derzeit beantragten und alle dem Antragsteller innerhalb des laufenden Steuerjahres sowie der zwei vorangegangenen Steuerjahre gewährten „De-minimis-Beihilfen“ sowie alle sonstigen Förderungen (z.B. FuE-Förderung, die nicht zugleich eine „De-minimis-Beihilfe“ darstellt) in dem in Rede stehenden Bereich sind, unabhängig vom Beihilfegeber bzw. sonstigem Förderer, nach Antrags- und ggf. Bewilligungsdatum sowie Höhe abzufragen.

Zu diesem Zweck übersendet die Bewilligungsbehörde die schriftliche Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Beihilfe, (s. Anlage 2) gleichzeitig mit dem Vordruck der Erklärung zum Antrag (s. Anlage 3) an den Antragsteller. Die Erklärung zum Antrag ist vom Antragsteller ausgefüllt zurückzusenden. Zusätzlich sind der Bewilligungsbehörde alle innerhalb des in Rede stehenden Zeitraumes bereits erhaltenen „De-minimis“-Bescheinigungen vorzulegen.

¹ Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013

Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Bei Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden aufzunehmen:

„De-minimis“-Beihilfe

- Diese Zuwendung ist eine „De-minimis-Beihilfe“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 (über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis-Beihilfen“, Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013). Ihre „De-minimis-Beihilfen“ dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren² den Betrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR im Straßentransportsektor) nicht überschreiten.
- Die als Anlage beigefügte „De-minimis“-Bescheinigung ist:
 - zehn Jahre aufzubewahren,
 - auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern,
 - bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis-Beihilfen“ vorzulegen.

²Bei den zugrunde gelegten Jahren handelt es sich um die Steuerjahre, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „Deminimis“- Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vergangenen zwei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen (vgl. Erwägungsgrund (9) der in Rede stehenden Verordnung.).

Anlage 2

Mitteilung gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis-Beihilfen“¹

für _____
(Zuwendungsempfänger)

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, Ihnen eine „De-minimis-Beihilfe“ zu gewähren.

Die voraussichtliche Höhe der Beihilfe wird _____
(Bruttosubventionsäquivalent) betragen.

Bitte füllen Sie die beigefügte **Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“** aus und lassen Sie mir diese zeitnah unterschrieben zukommen.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

¹ Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013.

Anlage 3

Unternehmen:

Förderkennzeichen:

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Zu beachtende Erläuterungen:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 **über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV sind unter** „De-minimis-Beihilfen“¹ staatliche Beihilfen bis zu 200.000 EUR (im Straßentransportsektor bis zum 100.000 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Gemäß der genannten Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ zu verlangen und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen.²

Das antragstellende Unternehmen ist im Straßentransportsektor tätig: ja nein

Ich erkläre, dass mir im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren über die beantragte „De-minimis-Beihilfe“ **für dieselben förderbaren Kosten** hinaus

- keine weiteren „De-minimis-Beihilfen“
 die nachstehend aufgeführten „De-minimis-Beihilfen“

im Sinne der bereits genannten Verordnung (EU) Nr. 1407/2013³ gewährt wurden (von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet):

Datum des Zuwendungsbescheids/-vertrags	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

¹ Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013.

² vgl. u.a. Artikel 6 der Verordnung.

³ Für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (z.B. ÖPNV) gilt die Verordnung (EU) 360/2012, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 114 vom 26.4.2012.

Darüber hinaus habe ich im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

keine weiteren „De-minimis-Beihilfen“ beantragt.

die nachstehend aufgeführten „De-minimis-Beihilfen“ beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum des Förderantrags	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Die hier beantragte „De-minimis-Beihilfe“ wird

nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.

mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert,

jedoch wird dabei die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfen, die keine „De-minimis-Beihilfe“ darstellt, ergebende maximale Förderintensität nicht überschritten.

mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert; die maximale, sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine „De-minimis-Beihilfe“ ist, ergebende, Förderintensität wird dabei um einen Betrag in Höhe von _____ EUR (Subventionswert) _____ EUR) überschritten.⁴

Datum des Zuwendungsbescheids/-vertrags	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Mir ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

⁴ vgl. u.a. Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

Anlage 4

Muster „De-minimis“-Bescheinigung

für _____ (Zuwendungsempfänger)

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 **über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV** auf „De-minimis-Beihilfen“¹ handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine „De-minimis-Beihilfe“ im Sinne dieser Verordnung. Danach beträgt der **maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren 200.000 EUR bzw. für Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000 EUR**. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als „De-minimis-Beihilfen“ nach der o.g. Verordnung gewährt wurden.

Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form (z.B. Darlehen, Kapitalzuführungen, Bürgschaften) gewährt, so ist das Bruttosubventionsäquivalent² der Beihilfe maßgeblich.³

Nach Ihren Angaben wurden Ihrem Unternehmen im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren folgende „De-minimis-Beihilfen“ gewährt, die als solche in der jeweiligen „De-minimis-Bescheinigung“ bezeichnet wurden:

Datum des Zuwendungsbescheids/-vertrags	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Nach Abzug der Subventionswerte bereits erhaltener Beihilfen vom Schwellenwert 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR für Unternehmen des Straßentransportssektors verbleibt eine Restfördermöglichkeit in Höhe von _____ EUR.

Ihren Angaben im Antrag vom _____ zufolge wird die beantragte „Deminimis-Beihilfe“ (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.
- in Bezug auf dieselben förderbaren Aufwendungen mit anderen Beihilfen kumuliert.

¹ Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013 .

² Das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) ist der Nennwert der gewährten Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten beihilfefähigen Projektkosten.

³ Erfasst werden nur sog. **transparente Beihilfen**. Hierunter versteht die Kommission Beihilfen, deren Subventionswert im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. EUR je Unternehmen (750.000 EUR im Straßentransportsektor).

Unter Beachtung der **Kumulierungsvorschriften** war bzw. konnte⁴ die Bewilligung mit Bescheid vom _____⁵

zu kürzen auf _____ EUR
(Subventionswert _____ EUR).

ungekürzt erfolgen mit _____ EUR
(Subventionswert _____ EUR).

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Empfänger aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde der der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis-Beihilfen“ vorzulegen.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

⁴ Nicht Zutreffendes ist von dem jeweiligen Bearbeiter / der jeweiligen Bearbeiterin zu streichen.

⁵ Bei **Subventionserheblichkeit** der Beihilfe wird auf die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid verwiesen.